



## I Name, Rechtsform, Zugehörigkeit und Zielsetzung

### Art. 1

Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei Appenzeller Vorderland" (SP Vorderland) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SP Vorderland ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhodens (SP AR) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Die Statuten und Programme der SP AR und der SPS sind für die SP Vorderland verbindlich. Der Sitz der SP Vorderland ist am Ort des jeweiligen Präsidiums.

### Art. 2

Die SP Vorderland setzt sich aktiv für eine demokratische, soziale und ökologische Entwicklung des Appenzeller Vorderlandes ein.

Die Sektion nimmt dieses Ziel wahr durch:

- Stellungnahme zu politischen Geschäften und gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Ereignissen
- Organisieren von öffentlichen, gesellschaftspolitischen Veranstaltungen
- Teilnahme an öffentlichen Diskussionen
- Einsitznahme in politische Ämter (Kommissionen, Gemeinderat, Kantonsrat) und andere Gremien
- Aktives Engagement in sozialpolitischen, ökologischen und kulturellen Belangen
- Die Förderung und Stärkung der Vernetzung von Organisationen gleicher Ausrichtung

Die SP Vorderland, als Sektion der SP AR und der SPS engagiert sich für kommunale, kantonale und nationale Anliegen, Abstimmungen und Wahlen.

## II Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied der SP Vorderland können Einwohnerinnen und Einwohner aller Gemeinden des Appenzeller Vorderlandes werden, es sind dies: Grub AR, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden.

- Über die Aufnahme in die Sektion entscheidet der Vorstand der SP Vorderland.
- Der Austritt aus der Partei erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.
- Ein Ausschluss aus der Partei erfolgt entsprechend den Statuten der SPS.
- Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum SFr. 200.-.

## III Organisation

### Art. 4

Die Organe der SP Vorderland sind:

- die Hauptversammlung
- die Sektionsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Delegierten

### Art. 5

#### Die Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die statutarischen Geschäfte sind:

- der Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten oder des Vorstandes
- die Jahresrechnung und der Revisorenbericht
- Berichte von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, aus ihrer Mitte die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassierin / des Kassiers
- die Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- die Wahl der Delegierten
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Umfrage
- 

Die Beschlüsse der HV werden mit einfachem Mehr gefasst. Abstimmungen, welche eine Teil- oder Totalrevision der Statuten betreffen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmengleichheit wird durch den Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten entschieden.

Anträge müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin/des Präsidenten eingereicht werden.

Anträge auf Statutenrevision sind spätestens mit der Einladung zur HV bekannt zu geben.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder (Unterschriftensammlung unter Angabe der Zweckbestimmung) einberufen werden.

#### **Art. 6**

##### **Die Sektionsversammlung**

Sektionsversammlungen bezwecken

- die Information und Meinungsbildung,
- die Beschlussfassung über Wahl- und Abstimmungsvorlagen,
- die Empfehlung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen in politische Ämter,

Die Sektionsversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Beschlussfassung an Sektionsversammlungen verläuft nach den Regelungen der Hauptversammlung.

#### **Art. 7**

##### **Der Vorstand**

Der Vorstand

- ist verantwortlich für alle Belange der Sektion
- vertritt die Partei nach aussen
- organisiert die Haupt- und Sektionsversammlungen und bereitet sie inhaltlich vor
- führt die Beschlüsse der Versammlungen aus
- bereitet Wahlvorschläge vor und macht Abstimmungsempfehlungen
- kann Orts- und Arbeitsgruppen einsetzen
- erstellt ein Jahresprogramm

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern. Beide Geschlechter sollen nach Möglichkeit paritätisch vertreten sein. Zum Vorstand gehören namentlich die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassieramtes konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Regelungen der Hauptversammlung.

#### **Art. 8**

##### **Die Delegierten**

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten der SP AR und der SPS; nach Möglichkeit sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die Delegierten können durch die Sektions- bzw. durch die Hauptversammlung beauftragt werden, bestimmte Anliegen der Sektion an den Delegiertenversammlungen zu vertreten.

#### **Art. 9**

##### **Die Rechnungsrevision**

Die Jahresrechnung wird vor der Hauptversammlung durch zwei Revisorinnen/Revisoren geprüft. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag.

### **IV Finanzen**

#### **Art. 10**

##### **Finanzierung**

Die Sektion finanziert sich aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen und Spenden. Für ausserordentliche Aufwendungen oder in finanziellen Notlagen kann der Vorstand Spendenaktionen beschliessen oder einen Antrag um Unterstützung an die Kantonalpartei stellen.

#### **Art. 11**

##### **Das Rechnungsjahr**

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

### **V Schlussbestimmungen**

Eine Auflösung der Sektion erfolgt nach den Regeln der Statutenrevision.

Die vorliegenden Statuten werden von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI APPENZELLER VORDERLAND

Die Präsidentin: ..... Die Protokollführerin: .....

Genehmigt durch die SP AR am: ..... Der Präsident: Hansruedi Elmer : .....